

(Nr. 368.) Die Zweite Kammer übersendet eine Anzahl Druckeremplare einer Petition des Rathes und der Stadtverordneten zu Dresden um Verwendung für eine gesetzliche Erweiterung der königl. Landesculturrententbank zur Wittbenutzung derselben für städtische Zwecke.

Präsident von Friesen: Diese gedruckte Petition ist zwar an die Ständeversammlung, jedoch zunächst an die Zweite Kammer gerichtet und bei derselben übergeben worden. Wir haben uns daher vor der Hand mit derselben nicht zu beschäftigen; die Druckeremplare sind aber vertheilt.

Entschuldigen lassen sich für heute Herr Oberhofprediger Dr. Liebner wegen Amtsgeschäften, Herr Graf von Hohenthal wegen Privatgeschäften, Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Amtsgeschäften und Herr Graf von Wilding wegen Privatgeschäften.

Etwas Weiteres ist nicht anzuzeigen. — Es kann daher mit der Tagesordnung begonnen werden und zwar zuerst mit dem Berichte der zweiten Deputation über das königl. Decret, die Aufhebung der landwirthschaftlichen Abtheilung der Akademie zu Tharandt betreffend*). — Referent ist Herr Rittergutsbesitzer von Böhlau.

Referent Rittergutsbesitzer von Böhlau: Ich habe zunächst den Herrn Präsidenten zu ersuchen, die Frage an die hohe Staatsregierung und die Kammer zu stellen, ob von Vorlesung der Beilage zum Decret und des Berichts abgesehen werden solle?

Präsident von Friesen: Der Herr Referent beantragt, daß von Vorlesung der Beilage zu dem allerhöchsten Decret und des Berichts abgesehen werde, und ich frage die Kammer: ob sie Solches genehmigen wolle? — Es ist genehmigt.

(Herr Staatsminister von Friesen erklärt das Einverständnis der Staatsregierung.)

Referent Rittergutsbesitzer von Böhlau:

(Das königl. Decret nebst Beilage siehe I. R. II. R. S. 980 flgg.)

Der Bericht der zweiten Deputation lautet:

Der betreffende Gegenstand ist in der 31. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer zur Berathung gelangt und dort auf Anrathen der Abtheilung B der zweiten Deputation die Aufhebung der landwirthschaftlichen Abtheilung der Akademie zu Tharandt mit 73 gegen 3 Stimmen beschlossen worden.

Hat nun auch Ihre Deputation sich des tiefen Bedauerns nicht zu entschlagen vermocht, die Aufhebung

eines so guten und vielbewährten Instituts befürworten zu sollen, und hat sie sich ebenso die mancherlei Bedenken zu vergegenwärtigen gehabt, welche einer solchen besonders im Hinblick auf das Fortgedeihen der Forstakademie wohl entgegenstehen, so glaubt sie dennoch, nach Lage der Sache der hohen Kammer den Beitritt zu jenem Beschlusse empfehlen zu müssen.

Zu Begründung ihres Votums beschränkt sie sich einfach darauf, auf die Regierungsvorlage und die Ausführungen des jenseitigen Berichts zu verweisen, welchen sie überhaupt, mit einziger Ausnahme bezüglich des Punktes 5, zu dem ihrigen macht.

Sie empfiehlt demzufolge aus den dort entwickelten Gründen den weiteren Beitritt zu den jenseits gegen 16, resp. einstimmig und gegen 4 Stimmen gefaßten Beschlüssen ad 2, wegen Verkaufes des zu der Akademie gehörigen sogenannten Folgengutes, welches sie ebenfalls, zumal für die Forstakademie allein, für völlig entbehrlich hält, sowie ad 3 einer auf Grund des daraus zu erwartenden Erlöses, eventuell nachträglichen Bewilligung zur weiteren Ausstattung des landwirthschaftlichen Lehrstuhls in Leipzig und ad 4 der Zumeisung der durch die Aufhebung der landwirthschaftlichen Abtheilung zu Tharandt frei werdenden Sammlungen an die landwirthschaftliche Abtheilung der Universität Leipzig und beziehentlich der Realschule zu Döbeln.

Ad 5, die baldmöglichste anderweite Verwendung der in Tharandt frei werdenden Lehrkräfte und die unverkürzte Fortgewährung ihrer zeitherigen Bezüge, sowie die Bewilligung von Besoldungszulagen für die an der Forstakademie verbleibenden Lehrer wegen der infolge der Aufhebung der landwirthschaftlichen Abtheilung zu erwartenden Verminderung der ihnen zufließenden Honorargelder anlangend, hat sich jedoch die Deputation mit dem gegen 28 Stimmen gefaßten Beschlusse der Zweiten Kammer, beziehentlich dessen zweitem Theile nicht einverstehen können. Sie glaubt vielmehr, den dagegen im Laufe der Verhandlungen von dem Herrn Staatsminister gemachten Einwendungen vollständig beipflichten zu müssen, nach welchen jener Beschluß mit der ausdrücklichen Bestimmung des Staatsdienergesetzes unvereinbar erscheint, welche bei Wegfall von Stellen der betreffenden Beamten nicht mehr, als $\frac{1}{10}$ ihres bisherigen Gehaltes als Wartegeld zuspricht.

Da jedoch die Staatsregierung an sich schon und im Interesse der Staatskasse die Verpflichtung für sich erkennen wird, die frei werdenden Lehrkräfte bei erster sich darbietender Gelegenheit weiter zu verwenden, eine angemessene Remuneration der verbleibenden Lehrer wegen verminderter Honorargelder aber bereits in der Vorlage in Aussicht genommen ist, so hält man auch den ersten und dritten Theil jenes Antrags für überflüssig und wird daher der Kammer anrathen, denselben ganz abzulehnen.

Ad 6. Dem jenseits einstimmig gefaßten Beschlusse: die Seite 91 des jenseitigen Berichts referirte Petition der Vertreter der Stadtgemeinde zu Tharandt auf sich beruhen zu lassen, wird in Consequenz des in der Hauptsache abgegebenen Gutachtens einfach beizutreten sein, wenschon man die für das Fortgedeihen der Forstakademie darin ausgesprochenen Befürchtungen nicht mit so apodiktischer Gewißheit zurückzuweisen vermag, wie im jenseitigen Berichte geschieht.

*) Vergl. I. R. II. R. S. 980 flgg.